

## Hilfe und Beratung erhalten Sie bei folgenden Stellen:

### Allgemeiner Sozialer Dienst/Kreisjugendamt

Landratsamt Karlsruhe 0721/ 936-7787  
Außenstelle Bruchsal 07251/ 783-204

### Amtsgerichte

Bretten 07252/ 507-0  
Bruchsal 07251/ 74-0  
Ettlingen 07243/ 508-0  
Karlsruhe-Durlach 0721/ 994-0  
Philippsburg 07256/ 9311-0

### Beratung

Bretten:  
Diakonisches Werk 07252/ 9513-0

Bruchsal:  
Caritasverband 07251/ 8008-0  
Diakonisches Werk 07251/ 9150-0  
Sozialdienst kath. Frauen 07251/ 980609

Ettlingen:  
Caritasverband 07243/ 515-0  
Diakonisches Werk 07243/ 5495-0

Stutensee:  
Familienbüro 07244/ 969272

Für den Landkreis:  
Wildwasser und FrauenNotruf 0721/ 859173

### Frauenhäuser

Frauenhaus Karlsruhe 0721/ 567824  
Frauenhaus SkF Karlsruhe 0721/ 824466

### Polizeireviere:

Bad Schönborn 07253/ 8026-0  
Bretten 07252/ 5046-0  
Bruchsal 07251/ 726-0  
Ettlingen 07243/ 3200-0  
Karlsruhe-Durlach 0721/ 4907-0  
Karlsruhe-Waldstadt 0721/ 96718-0  
Philippsburg 07256/ 9329-0

Dieses Informationsblatt wurde erstellt von den Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten in

Bruchsal 07251/ 79-364  
Ettlingen 07243/ 101-513  
Rheinstetten 0160/ 90594711  
Waghäusel 07254/ 207-111  
Landkreis Karlsruhe 0721/ 936-6029

und ist kostenlos erhältlich in Ihrem Rathaus, den Dienststellen des Landratsamtes und den Beratungsstellen.

Stand November 2009



# Häusliche Gewalt ist kein Kavaliersdelikt

Die Polizei kann gewalttätige Personen aus der Wohnung verweisen

Eine Information der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten im Landkreis Karlsruhe zu Platzverweis, Nährungsverbot und Schutzanordnung

Gewalt ist keine Privatsache und kein Kavaliersdelikt, sondern eine Straftat.

## Platzverweis

Nach § 27a Polizeigesetz Baden-Württemberg, kann die Polizei zur Gefahrenabwehr bei Gewalt im häuslichen Bereich die gewalttätige Person aus der Wohnung verweisen.

Zusätzlich kann für 14 Tage oder länger ein Näherungsverbot ausgesprochen werden. Diese Verfügungen werden von der zuständigen Ortspolizeibehörde (Rathaus) nach Einzelfall entschieden. Ein Verstoß gegen den Platzverweis kann mit Zwangsmitteln, z.B. Zwangsgeld geahndet werden.

Ergänzend dazu sollte umgehend eine Schutzanordnung nach dem Gewaltschutzgesetz beim Amtsgericht beantragt werden.

## Was bedeutet Schutzanordnung?

Das Opfer kann unmittelbar, zu seinem längerfristigen Schutz, beim zuständigen Amtsgericht einen Antrag auf Maßnahmen zu seinem Schutz stellen (z. B. Wohnungszuweisung).

**Wenn Sie oder andere in Gefahr sind:**

**rufen Sie den Polizeinotruf 110 oder die Notrufzentrale 112**

**Schildern Sie, wo Gewalt stattfindet, was geschehen ist, wer betroffen ist.**

Die Polizei kommt in kurzer Zeit, wird Sie befragen, Beweise sichern und die Ermittlungen durchführen.

**Wichtige Informationen für die Polizei sind frühere Gewalttätigkeiten, Verletzungen, aber auch Drohungen.**

Zum Schutz der Opfer (meist Frauen) und betroffener Kinder handelt die Polizei umgehend und informiert Sie über weitere Hilfen.

**Nutzen Sie die Zeit der Schutzanordnung! Holen Sie Unterstützung z.B. von einer Beratungsstelle**

**Klären Sie folgende Fragen:**

- soll die Trennung vom Partner nur vorübergehend oder auf Dauer sein?
- wollen Sie in der Wohnung bleiben?
- wollen Sie Strafanzeige erstatten?
- brauchen Sie Unterstützung für Ihre Kinder?

Bei allen Fragen gibt es Wichtiges zu beachten. Es sollte daher umgehend Hilfe und Beratung hinzugezogen werden.

**Informieren Sie sich beim Amtsgericht über Ihre Möglichkeiten oder suchen Sie eine Anwältin / einen Anwalt auf.**